Abrechnung mit der englischen Regierung und den Kriegs, machern, deren Irrimer und Ziele behandelt werden.

Die einheimische Kriegsliteratur ist mit ein paar Ausnahmen nicht über kleinere Schriften hinausgekommen. Eine
sehr lesenswerte Schilderung einer Reise zur Kriegszeit über Norwegen und England nach Frankreich und Paris schenkte uns Else Kleen in ihrem Buche »Hur där säg ut« (Wie es dort aussah) im Berlag von Norstedt & Söner. Bon seinen Erlebnissen an den österreichischen und türkischen Fronten erzählt der Journalist N. Lago-Lengquist in seinem Buch »Under kejsarörn och
halfmäne« (Unter Kaiseradler und Halbmond) im Verlage von Ahlen & Akerlund.

Bährend des Krieges hat der Stonomiechef der Zeitung »Dagens Nyheter« S. Dehlgren sowohl die deutsche Ostsfront als die englische Flotte als Journalist besucht und erzählt dar- über lebhaft und neutral in einem bei Alb. Bonnier herausgegebenen Buch unter dem Titel: »Från Habsburgs härar till Englands flotta«. Der Verfasser ist Kapitan zur See a. D.

Das neueste Buch des dänischen Romanisten Professor R. Nhrop: »Er Krig Kultur?« (Ift Krieg Kultur?) erschien in ichwedischer Abersetzung im Berlag von M. Bergvall, hat jedoch bei uns feine besondere Beachtung gefunden, da der Berfaffer zu jenen Fanatikern gehört, denen alles, was die Entente tut, recht und heilig ift. Andererseits ift er ein ebenso fanatischer Bazifizift. Es fehlt natürlich nicht an Anklagen gegen Deutschland, auch stellt er den italienischen Friedensbruch als eine böllig legitime handlung bar. Ein anderes bielgelefenes Buch Den stumme dansken« (danifd): Den tause Danskeren« = »Der stumme Dane«) wurde aus dem Danischen überset und bom Berlag (Sb. Andelsförlaget) lebhaft als eine Art menich liches Dokument propagiert. Der Berfaffer ift E. Erichfen, und das Buch foll angeblich eine auf wahren Unterlagen ruhende Schilderung der Gefühle der deutschen Soldaten aus den ebemals danischen Provinzen fein, die jest für Deutschland fampfen. Diese Behauptung ift jedoch bon einem danischen Kritiker als freie Erfindung nachgewiesen worden. Der wahre Sachverhalt ift mir unbefannt.

(Schluß folgt.)

Rleine Mitteilungen.

Genoffenschaft der Buch-, Aunst- und Musikalienhändler im Reischenberger Sandelskammerbezirke. — Nach längerer, durch die Kriegs- verhältnisse bedingter Pause fand Sonntag, 5. August, in B.-Leipa eine Borstandssitzung der Genoffenschaft der Buch-, Kunft- und Musikalienshändler im Sandelskammerbezirk Reichenberg statt, die sich eines sehr guten Besuches erfreute.

Der Borsitzende (Borsteher Ferster Reichenberg) berichtete eingehend iber verschiedene Genossenschaftsangelegenheiten und teilte mit, daß u. a. folgende Eingaben allgemeinen Interesses gemacht worden seien:

Un das Ariegs- und Landesverteidigungsminifterium betreffs Buerkennung der Intelligenzstreifen für die zu militärischen Diensten eingezogenen Mitglieder;

an den Berein öfterr.-ungar. Buchhändler in Bien, er möge auf feine Berleger-Mitglieder einwirken, damit diese den Sortimentern nicht die Rechnungsstempel belaften, wie dies vielsach geschehen ift; an das Sandelsministerium betreffs Abstellung gewisser Särten

des neuen Drucksortentarifs; an die Postdirektion für Böhmen in Prag, sie möge den Posts und Telegraphenämtern des Landes untersagen, Posts und Telegraphens tarife sowie andere Broschüren fremden Berlages an das Publikum, zum Schaden des Buchhandels, zu verschleißen;

an die Statthalterei in Prag, daß famtliche Begirkshauptleute ans gewiesen werden, den Bertauf von Bildern, Bilder- fowie Gebetbu- dern und Ralendern auf Jahrmarkten zu untersagen;

an die Statthalterei in Prag, Kolporteurscheine möchten nur an solche Personen gegeben werben, die keinem anderen Erwerbe nachsgehen. Diese Personen wären anzuweisen, ihren gesamten Bedarf ausschließlich bei einer Buchhandlung des Bezirkes zu decken, damit dem Unfuge des direkten Bezuges solcher Leute ein Ende bereitet werde. Lizenzen sollen von nun an Invaliden vorbehalten bleiben, die aus dem Buchhandel hervorgegangen sind. Lizenzen zum Berschleiß von Tagesblättern sowie illustrierten Zeitungen sollen in allen Fälsen an ein bestimmtes Lokal gebunden sein.

Einhellig wurde beschlossen, daß sämtliche Mitglieder mit Rüdsicht auf die enorme Erhöhung der Regiespesen ab 15. August d. J. auf alle Artitel einen fünfprozentigen Spesenzuschlag einzuheben baben.

Ein Bericht des Zahlmeifters (Scheithauer, Dug) murbe jur Renntnis genommen.

Für den Unterftühungsverein der Deutschen Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen wurden K 32.— (# 20.—) gesammelt und diesem Zwede sofort zugeführt.

Rach Abwidlung der übrigen Tagesordnung sowie der Besprechung verschiedener Konzessinnsangelegenheiten schloß der Borsitsende mit Dankesworten an die Erschienenen die von Einmütigkeit getragene Bersammlung.

Die Bundesrateverordnung über die Rinotheater ift, wie wir bereits in bem Auffabe »Die Rongeffionierung des Rinos« in Rr. 192 anmertten, jest ericbienen und wird am 1. Geptember in Rraft treten. Mus leicht erflärlichen Grunden wollen die Rinointereffenten gegen bieje Berordnung Stellung nehmen, und man hofft in den Rreifen ber Rinobranche, daß die Berordnung aufgehoben wird. Es ift richtig, daß fich durch icarfe Berordnungen, Polizeimagregeln u. dgl. die offenbaren Schädlichkeiten eines gemiffen Teiles ber Rinoinduftrie mohl abidmaden, niemals aber gang befeitigen laffen. Ber bie Entwidlung der Rinematographie in den letten Jahren aufmertfam verfolgt hat, wird zugestehen, daß unbedingt bald etwas geichehen muß, den vielfach recht ungesunden Geift der Kinovorftellungen, die ganglich von Grund auf verfehlten dramatifchen Erzeugnisse, furg, all die titfchigen Schundfilme aus dem Spielplan unferer Lichtspielbuhnen ausjumergen. Rachdem man nun erfannt bat, daß die Rinoinduftrie (trot der icharfen zenfurpolizeilichen Bestimmungen) hierzu allein nicht imftande war, ift es notwendig, daß mit bilfe des Befetes gegen die Mangelhaftigfeiten und Schadlichkeiten bes Rinos eingeschritten wird. M. E. liegt es im Bereich ber Möglichfeit ber Gilmfabriten felbft, durch Schaffung guter, einwandfreier dramatifcher Filme bie vermeintlichen barten bes angefündigten Ronzeffionszwanges für bas Rinogewerbe in ihrer Birtung auf die zweifellos ftrebfame und rührige Filminduftrie abzuichwächen. Balter Thielemann.

sk. Die ftrafrechtliche Berantwortung bes zeichnenden Redatteurs begründet - unbeschabet ber Buge - feine Saftung. - Gine für das deutsche Zeitungswesen besonders bedeutungsvolle Enticheidung bat das Reichsgericht unterm 19. April 1917 (Attenzeichen VI. 25/17) gefällt. Danach ift die haftung eines eine Beitung ober Beitichrift verantwortlich zeichnenden Schriftleiters ans bem Reichspreffegefet eine rein ftrafrechtliche. Er fann lediglich deshalb, weil fein Rame auf der periodischen Drudidrift steht, nicht auch noch zivilrechtlich von demjenigen in Aufpruch genommen werden, der durch die Beröffentlichung eines Artifels in feinem Erwerb ober Fortfommen geschädigt worden ift. Der höchfte Gerichtshof fpricht mit aller Deutlichkeit aus, daß eine Schadenersattlage nur angestrengt werden fann, wenn der verantwortliche Redakteur fich einer unerlaubten Sandlung im Ginne der §§ 823-826 bes Bürgerlichen Gesethuches ichuldig gemacht, d. h. wenn er einem anderen widerrechtlich baw. in einer gegen die guten Sitten verftogenden Beife vorfäglich oder fahrläffig Schaden jugefügt, speziell wenn er ber Bahrheit zuwider eine Tatjache verbreitet hat, die geeignet ift, den Kredit eines anderen zu gefährden oder fonftige Nachteile für ihn herbeizuführen. Der verantwortlich Zeichnende haftet aber givilrechtlich nicht, wenn er von bem beanftandeten Artifel und beffen Inhalt überhaupt feine Kenntnis hatte. Es befteht gwar die Bermutung, daß er ihn gefannt hat, aber felbftverftandlich ift es nicht, und er fann den Beweis antreten, daß diese Renntnis nicht porhanden war.

Dabei ergibt sich aber, wie Professor Dr. v. List, der berühmte Berliner Kriminalist, in der »Jur. Bochenschr. hervorhebt, hinsichtlich des Bußanspruchs eine Schwierigkeit. Diesen kann der Beleidigte im Strasversahren geltend machen, und auf die Buße wird neben der Strase erkannt. Dem verantwortlichen Redakteur, der auf Grund des § 20 II Reichspressegiet verurteilt wird, kann daher gleichzeitig die Leistung einer Buße auserlegt werden, die auch nichts anderes ist, als privatrechtlicher Ersah für den durch die unerlaubte Handlung versursachten (materiellen und auch ideellen). Schaden. Dieser Bidersspruch ist nicht aus der Welt zu schaffen, solange das Geseh an dem von hervorragenden Rechtslehrern schon lange als veraltet bezeichneten Institut der Buße festhält.

Berantwortlicher Redafteur: Em il Thomas. — Berlag: Der Borfen verein ber Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhandlerhaus. Drud: Ramm & Seemann. Samilich in Leipzig. — Abresse ber Redaftion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhandlerhaus).